

Anlage - Abwägungen

**Bebauungsplan Heede Nr. 5  
 „An der Grawiede“, 1. Änderung**

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Bürgerversammlung am 06.12.2018	X
§ 4 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB <i>Entfällt im Verfahren nach § 13a BauGB</i>	-
§ 3 (2) BauGB – Öffentliche Auslegung 01.02.2019-05.03.2019	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 23.01.2019-05.03.2019	X

**Hinweise:**

-----

<b>A) Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:</b>	Verfahren: § 3 (2) BauGB
--------------------------------------------------------------------	--------------------------

Keine.

<b>B) Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:</b>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Industrie- u. Handelskammer, Hannover
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord
- DB AB – DB Immobilien, Hamburg
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

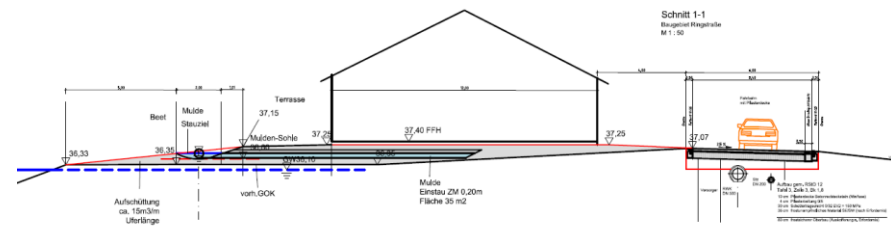
<b>C)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die explizit <u>keine</u> Hinweise und Anregungen vorgebracht haben:</b>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 25.01.2019</li> <li>• Samtgemeinde Barnstorf 25.01.2019</li> <li>• Samtgemeinde Rehden 25.01.2019</li> <li>• GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL 29.01.2019</li> <li>• Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover 30.01.2019</li> <li>• Gasunie Deutschland Services GmbH 31.01.2019</li> <li>• Nowega GmbH 31.01.2019</li> <li style="padding-left: 20px;"><i>i. A. der Erdgas Münster GmbH</i> 01.02.2019</li> <li>• Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ 31.01.2019</li> <li>• EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst 01.02.2019</li> <li>• Stadtwerke EVB Huntetal GmbH 05.02.2019</li> <li>• Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück 20.02.2019</li> <li>• Stadt Vechta 21.02.2019</li> <li>• Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke 22.02.2019</li> <li>• Ericsson Services GmbH Contract Handling Group 25.02.2019</li> <li>• Vodafone Kabel Deutschland GmbH 28.02.2019</li> </ul>	

Kenntnisnahme

<b>D)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben:</b> (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

### Landkreis Diepholz, 28.02.2019

Eingabe 1	<p><b>Fachdienst Umwelt und Straße – UWB</b></p> <p>Die den Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung beigegefügte wasserwirtschaftliche Vorplanung des Ing.-Büro Addicks, Stand: 28.09.2018 genügt inhaltlich den auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen planerischen Anforderungen. Es bestehen seitens der UWB keine Bedenken, sofern auf dieser Planungsbasis die Antragsunterlagen für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der im Staukanal gedrosselten Abflussmengen in die „Grawiede“ ausgearbeitet und bei der UWB eingereicht werden.</p> <p>Aus wasserbehördlicher Sicht ist es jedoch erforderlich, dass die textliche Festsetzung § 11 „Oberflächenentwässerung – Versickerung“ dahingehend konkreter gefasst wird, als dass eine Mindestsohlhöhe für die auf den Privatgrundstücken festgesetzten Versickerungsmulden festgesetzt wird! Aus der aktuellen Textfassung können Bauwillige nicht die einzuhaltende Mindestsohlhöhe für die Versickerungsmulden erkennen, weil für den in § 11 genannten „Bemessungs-Grundwasserstand“ keine Bezugshöhe angegeben ist.</p> <p>Auch das Bodengutachten (geotechnischer Bericht des Ing.-Büro Lübbe, Stand: 10.07.2018), bringt mit der Aussage „Der Bemessungswasserstand sollte auf etwa 1,60 m Tiefe unter Geländeoberkante angenommen werden“, nicht weiter, weil einerseits die aktuellen Geländehöhen im Plangebiet zwischen 36,20 mNHN (im Nordwesten) und 37,70 mNHN (im Osten) eingemessen worden sind und die im Juli 2018 ermittelten Grundwasserstände wegen der im Jahr 2018 bereits seit April herrschenden Trockenperiode keinesfalls als repräsentativ gewertet werden können (darauf wird im Bericht sogar hingewiesen).</p> <p>Seitens der UWB wird vorgeschlagen, als einzuhaltende Mindestsohlhöhe der als Anlagen für die Oberflächenentwässerung auf Privatgrundstücken festgesetzten Versickerungsmulden die Höhe 36,60 mNHN festzusetzen!</p> <p>Dieser Wert wurde abgeleitet aus der Wasserspiegelhöhe eines 100-jährlichen Hochwassers in der Grawiede im Bereich des B-Plan Nr. 5 (Quelle: Festsetzung des ÜSG Grawiede- Hydraulische Spiegellinienberechnung) von HW100 = 36,13 mNHN plus 0,5 m als minimale Versickerungsstrecke im verbleibenden Bodenkörper unterhalb der</p>
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Versickerungsmulden. (Anmerkung: Für die im Geltungsbereich des „benachbarten“ B-Plan Nr. 68A auf den privaten Wohngrundstücken anzulegenden Versickerungsmulden, deren Mindestsohlhöhen auf Grundlage der seinerzeit im Plangebiet ermittelten Grundwasserverhältnisse auf 36,70 mNHN festgelegt worden sind, hätte sich mit dem Ansatz „Mindestsohlhöhe = HW100 + 0,5 m der gegenüber der festgelegten Sohlmindesthöhe sehr ähnlicher Wert von 36,80 mNHN ergeben.)</p>	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die textliche Festsetzung § 11 sinngemäß wie folgt angepasst:</p> <p><i>„Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle flächenhaft oder in flachen Mulden zur Versickerung zu bringen. Ausgenommen ist Regenwasser, das als Brauchwasser genutzt wird. Die Versickerungsflächen müssen vegetationsbedeckt sein, die Versickerung hat über die belebte Bodenschicht zu erfolgen. Bei Bau und Betrieb von Versickerungsmulden sind die Anforderungen der technischen Regeln (DWA-Arbeitsblatt A 138) einzuhalten. Zur Einhaltung eines ausreichenden Grundwasserabstandes ist eine Mindestsohlhöhe der Versickerungsmulden von 36,60 mNHN einzuhalten (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).“</i></p> <p>Der entsprechende Passus im Kapitel 3.12 der Begründung wird sinngemäß wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Als geeignete Methode zum Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser wird eine Muldenversickerung über die belebte Bodenschicht benannt. Die Dimensionierung und Ausbildung der Versickerungsmulden hat nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen.</i></p> <p><i>Im Zuge der Auslegung des Plans teilte die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz mit Schreiben vom 28.02.2019 mit, dass zur Konkretisierung der vorgesehenen Versickerung in der textlichen Festsetzung eine Mindestsohlhöhe für die Versickerungsmulden vorgesehen werden sollte.</i></p> <p><i>Seitens der UWB wird vorgeschlagen, als einzuhaltende Mindestsohlhöhe eine Höhe von Höhe 36,60 mNHN festzusetzen. Der Wert wird abgeleitet aus der Wasserspiegelhöhe eines 100-jährlichen Hochwassers in der Grawiede im Bereich des Bebauungsplans Heede Nr. 5 (Quelle: Festsetzung des ÜSG Grawiede – Hydraulische Spiegellinienberechnung) von HW100 = 36,13 mNHN plus 0,5 m als minimale Versickerungstrecke im verbleibenden Bodenkörper unterhalb der Versickerungsmulden.</i></p> <p><i>Es wurde geprüft, ob die Umsetzung dieser Höhenlage mit der geplanten Erschließung und der damit verbundenen, zu erwartenden Geländeauffüllung vereinbar ist. Das Büro, das auch das Oberflächenentwässerungskonzept erstellte, prüfte hierzu im Detail die westlich gelegenen Grundstücke parallel zur Grawiede, da das Gelände hier am stärksten abfällt. Es zeigt sich, dass eine Einhaltung der Mindestsohlhöhe möglich ist. Die Auffüllungen gehen dabei nicht bedeutend über das hinaus, was für die Herstellung der Baugrundstücke und die Anpassung an die geplante Erschließung (Stand des parallel zur Bauleitplanung erstellten Vorentwurfs der Erschließungsplanung) erforderlich wird. Es kann weiterhin ein leicht abfallender Übergang zwischen dem Wohngebiet und der westlich angrenzenden Grawiede entstehen. Für ein Grundstück mit 750 m<sup>2</sup> wird von einer mittleren Größe der Sickerfläche von 30 m<sup>2</sup> bei einer Einstautiefe von 20 cm ausgegangen. Schnittzeichnung einer Versickerungsmulde in Nähe der Grawiede (Ing.-Büro Addicks)</i></p>  <p><i>Die Forderung der UWB wird in die Festsetzung aufgenommen. Es wird eine Mindestsohlhöhe von 36,60 mNHN festgesetzt.“</i></p>	
<p>Auswirkung</p>	<p>B-Plan Nr. 5, 1. Änderung          - Ergänzung der Festsetzung § 11          - Ergänzung der Begründung</p>	<p>Sonstiges          -</p>

Eingabe 2	<b>Fachdienst Kreisentwicklung – UNB</b> Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen keine naturschutzbehördlichen Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die in der Begründung in Kap. 3.7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen des besonderen Artenschutzes einzuhalten sind.	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung beschrieben, finden die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Umsetzung Berücksichtigung.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung	Sonstiges
	-	-

Eingabe 3	<b>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Planungsaufsicht</b> Bei der textlichen Festsetzung § 4.1 sollte überlegt werden, ob hierfür Ausnahmen gelten können (z.B. Gartenhäuser).	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Ausschluss erfolgt jedoch gezielt. Das Plangebiet wird über eine kleinteilige, interne Erschließungsstraße erschlossen. Entlang dieser erfolgt der benannte Ausschluss, um dem Entstehen einer bedrängenden Wirkung durch ein zu dichtes Heranrücken von Nebenanlagen auszuschließen. Im Süden und im Osten grenzen zudem weitere öffentliche Straßen an das Gebiet an, wo ein ähnlicher Effekt erreicht werden soll. Da das Plangebiet aus Richtung Westen durch die Grenzlage zur Grawiede gut einsehbar ist, ist auch hier eine bis auf die Grundstücksgrenze heranreichende Bebauung mit Nebenanlagen aus ortsgestalterischen Gründen unerwünscht. Einzig eine Freihaltung des nicht überbaubaren Bereichs entlang der nördlichen Gebietsgrenze, entlang des Privatwegs, wäre aus gestalterischen Gründen nicht zwingend erforderlich. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Baugrundstücke wird jedoch auch hier keine abweichende Regelung für einige, wenige Grundstücke erlassen.  Zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften zur Einfriedung wird so das Entstehen eines aufgelockerten, einheitlichen und hochwertigen Ortsbildes angestrebt. Die festgesetzten Baugrenzen sind nach Ansicht der Stadt ausreichend dimensioniert, um ggf. trotzdem Nebenanlagen wie Gartenhäuser auf den Grundstücken errichten zu können. Es werden keine übermäßigen Einschränkungen für die zukünftigen Bauherren erkannt. Von einer Anpassung der Planunterlagen wird daher abgesehen.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung	Sonstiges
	-	-

### Handwerkskammer Hannover, 25.02.2019

Eingabe	Wir weisen auf die westlich gelegenen Betriebe hin und halte eine Berücksichtigung in der Begründung zu o. g. Bebauungsplan für notwendig.	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 3.1 der Begründung (S. 13 der Auslegungsunterlagen) wird bereits auf den westlich gelegenen Gartenbaubetrieb verwiesen. Durch die getroffenen Festsetzungen der sonstigen Sondergebiets SO „Gartencenter“ sowie die bestehenden Nutzungsstrukturen werden keine Hinweise auf für die Wohnbebauung erhebliche Immissionen erkannt. Auch für den Betrieb werden durch die Planung keine Einschränkungen ausgelöst. Es besteht damit kein Anpassungsbedarf der Planunterlagen.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung	Sonstiges
	-	-

## LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.02.2019

Eingabe

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

### Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

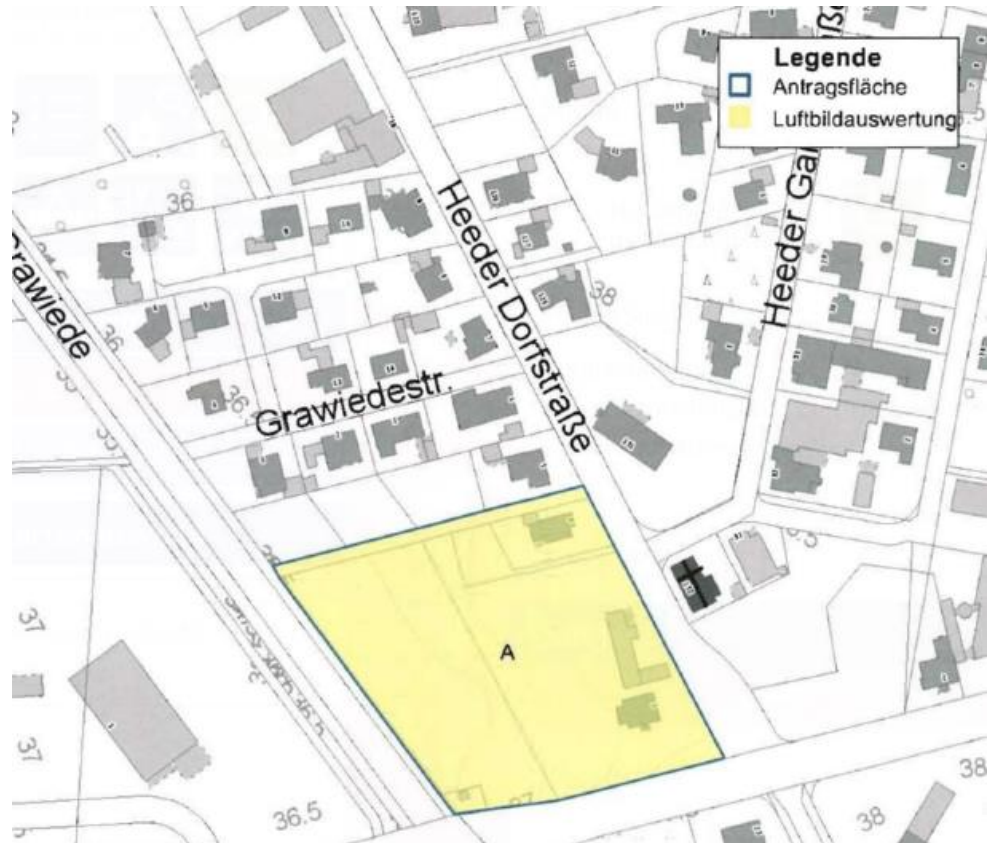
Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte

	<p>ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da die Stadt nicht selbst Eigentümerin der Fläche ist, werden die benannten Hinweise dem Eigentümer zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in die Begründung übernommen:</p> <p><i>„Aus der Umgebung und im Plangebiet selbst sind bisher keine Funde bzw. eine erhöhte Wahrscheinlichkeit auf das Auftreten von Kampfmitteln bekannt. Kampfmittelfunde können jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Mit Schreiben vom 11.02.2019 teilt der LGLN Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst mit, dass für das Plangebiet keine Luftbildauswertung vorliegt und damit ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittelfunde besteht.</i></p> <p><i>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt in Planverfahren in diesen Fällen regelmäßig Maßnahmen der Gefahrenerforschung. Dies kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Den privaten Flächeneigentümern und Vorhabenträgern wird im Vorfeld von Baumaßnahmen die Durchführung dieser oder andere geeignete Maßnahmen empfohlen, um einen ausreichenden Schutz vor möglichen Kampfmittelfunden sicherzustellen. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Entsprechend wird eine rechtzeitige Antragsstellung empfohlen.</i></p> <p><i>Ein allgemeiner Hinweis auf das Verhalten bei Funden von Rüstungsaltlasten ist in die Planzeichnung aufgenommen.“</i></p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung - Ergänzung der Begründung	Sonstiges -

### Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Hannover, 05.03.2019

Eingabe	<p>Durch die oben genannte Planänderung wird keine bekannte archäologische Fundstelle gestört. Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht bei Ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden werden die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt. Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Folgender Passus wird in der Begründung sinngemäß ergänzt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 05.03.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Hannover, mit, dass durch die Planänderung keine bekannte archäologische Fundstelle gestört wird. Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht bei Ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden werden die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt. Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.“</i></p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung -	Sonstiges -

### Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 01.02.2019

Eingabe	<p>Im Planungsgebiet verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdgas Münster, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster</li> </ul> <p>Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Im Zuge der Auslegung wurde auch der benannte Leitungsbetreiber am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 01.02.2019 teilte die Nowega GmbH im Auftrag der Erdgas Münster mit:</p>	

	<p>„Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.“</p> <p>Aus einem beigegefügteten Kartenauszug ist ersichtlich, dass die nächstgelegene Leitung der Erdgas Münster in rund 80 m südwestlicher Entfernung, auf der anderen Seite der Grawiede, verläuft.</p> <p>Übereinstimmend mit der Stellungnahme der Nowega GmbH / Erdgas Münster wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Leitungen auftreten oder ermöglicht werden. Es ergibt sich kein Anpassungsbedarf der Planunterlagen.</p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung	Sonstiges
	-	-

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 29.01.2019**

Eingabe	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz. Es wird dem Bauvorhaben aus Flugsicherungsbelangen mit der von Ihnen beantragten Bauhöhe von 9,50 m über Grund zugestimmt.</p> <p>Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung, unter Angabe unseres Aktenzeichens K-II-128-19-BBP, zu übersenden.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Bauschutzbereich sowie das Prüferfordernis beim Einsatz von Baukränen sind bereits in die Planzeichnung aufgenommen. Die Belange der Bundeswehr sind somit berücksichtigt. Ein Anpassungsbedarf der Planunterlagen besteht nicht.</p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung	Sonstiges
	-	-

**Unterhaltungsverband Hunte, 23.01.2019**

Eingabe	<p>Anliegenden Antrag sende ich mit meiner Stellungnahme zurück und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Einhaltung des Gewässerrandstreifens in einer Breite von mind. 5,00 Meter am Gewässer II. Ordnung „Grawiede“.</li> <li>• 2. Keine Bebauung, Bepflanzung und Auffüllung des Geländes innerhalb des Gewässerrandstreifens.</li> <li>• 3. Jederzeit Zugänglichkeit zum Gewässerrandstreifen und zum Gewässer II. Ordnung</li> </ul>	
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>„Grawiede“ über die nördliche private Verkehrsfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4. Für die Einleitung des geplanten Niederschlagswassers in das Gewässer II. Ordnung „Grawiede“ ist ein separater Antrag zu stellen.</li> <li>• 5. Es hat eine gemeinsame Abnahme stattzufinden.</li> </ul>	
Beschlussempfehlung	<p>Parallel zur Gewässerparzelle der Grawiede ist ein 5 m breiter Streifen mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen“ als nicht überbaubarer Bereich festgesetzt. Hier sind weder Bepflanzungen noch bauliche Maßnahmen (Haupt- und Nebenanlagen zulässig). Die benannten Anforderungen zur Freihaltung eines Gewässerrandstreifens werden damit erfüllt.</p> <p>Die in Punkt Nr. 3 benannte, nördlich gelegene private Verkehrsfläche ist für eine dauerhafte Zugänglichkeit zu Unterhaltungszwecken mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gewässerunterhaltung belegt.</p> <p>Wie mit dem Unterhaltungsverband abgestimmt (Absprache vom 10.12.2018), befinden sich innerhalb des Räumstreifens mehrere zum Erhalt festgesetzte Baumstandorte. Wie in der Begründung in Kapitel 3.12 ausgeführt, bestehen trotzdem ausreichende Möglichkeiten, den Räumstreifen entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen.</p> <p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge sowie ggf. eine gemeinsame Abnahme werden im weiteren Verfahren bzw. unabhängig der Bauleitplanung berücksichtigt. Die benannten Anforderungen werden erfüllt.</p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung	Sonstiges
	-	-

### Deutsche Telekom Technik GmbH, 27.02.2019

Eingabe	<p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die vorgebrachten Hinweise betreffen die zukünftige Ausbauplanung. Sie werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen rechtzeitig berücksichtigt.</p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 5, 1. Änderung	Sonstiges
	-	-

### E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Verwaltung / Planer 

- Keine.

### F) Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der Eingaben von Öffentlichkeit und Behörden

B-Plan Nr. 5, 1. Änderung	<p>Die Planzeichnung wird ergänzt zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung § 11 – Festsetzung einer Sohlmindesthöhe für die Versickerungsmulden.</li> </ul> <p>Die Begründung zur Planung wird ergänzt zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführungen des Kampfmittelräumdienstes – allgemeiner Verdacht auf das Vorkommen von Kampfmitteln;</li> <li>• Bestätigung der Denkmalschutzbehörde zum Einvernehmen nach NDSchG;</li> <li>• Oberflächenentwässerung / Sohlmindesthöhen der Versickerungsmulden.</li> </ul>
---------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

-----